

## **Handlungsanweisungen der Zuständigen Stelle Berufliche Bildung für Prüflinge und Aufsichtspersonen von Prüfungen unter den Bedingungen der Corona-Pandemie**

### **Grundsätze**

Solange ein Impfstoff nicht eingesetzt oder durch Schnelltests die Virusfreiheit aller am Prüfungsgeschehen Beteiligten sichergestellt werden kann, sind alle Handlungen darauf auszurichten, dass eine Weitergabe des Virus ausgeschlossen wird. Der Infektionsschutz hat uneingeschränkte Priorität.

Folgende Maßnahmenpakete finden hierzu ihre Anwendung:

1. Ausschluss von kranken Personen und Personen aus Risikogruppen,
2. Einhaltung von Hygienestandards und
3. Abstand sichernde Abläufe.

### **Ausschluss von kranken Personen und Personen aus Risikogruppen**

Von schriftlichen Prüfungen ist ausgeschlossen wer folgende Symptome aufweist:

- Halsschmerzen,
- Husten,
- Fieber oder
- Atembeschwerden.

Personen diese Symptome aufweisen werden abgewiesen.

Keine der Aufsichtspersonen darf älter als 65 Jahre sein bzw. an einer Immun- oder Atemwegserkrankung oder Herz-Kreislaufferkrankung leiden.

### **Hygiene**

Folgende Hygienerichtlinien sind strikt einzuhalten:

- dauerhaftes Einhalten eines Abstandes von mindestens 1,5 m,
- kein Händeschütteln oder Umarmen,
- kein ungeschütztes Niesen oder Husten (in Armbeuge oder Einwegtaschentuch),
- beim Besuch der Toilette mindestens 20 Sekunden mit Seife Hände waschen und
- die Hände aus dem Gesicht fernhalten.

Die Räume sind regelmäßig (alle 20 Minuten) zu lüften.

### **Abstand sichernde Abläufe**

Bitte folgen Sie strikt den Anweisungen der Aufsichtsführenden.

Die Auszubildenden werden durch geeignete Maßnahmen:

- Einweisung im Freien bzw.
- Einlass mit Abstandsmarkierungen

schon beim Einlass zu vereinzeln und auf Abstand zu einander gebracht.

Beim Einlass wird zwischen den Prüflingen ein ausreichender zeitlicher Abstand bestehen und sowohl der Weg zum Prüfungsraum/Prüfungsort als auch der zugewiesene Sitzplatz im Prüfungsraum bzw. Arbeitsplatz am Prüfungsort wird klar erkennbar sein.

Der Sitzabstand im Prüfungsraum bei schriftlichen Prüfungen wird zwischen den Prüflingen in alle Richtungen mindestens 2 m betragen. Das Verlassen des Prüfungsraumes / Prüfungsortes ist nur einzeln möglich.

Die Abstandsregeln gelten während des gesamten Prüfungsgeschehens, das heißt auch während der Pausen.

Nach Beendigung der Prüfung muss der Prüfungsraum /Prüfungsort einzeln und mit ausreichendem zeitlichen Abstand verlassen werden.

**Bitte halten Sie die Maßgaben strikt ein, denn nur so ist die Durchführung Ihrer Prüfung und die Wahrung der Gesundheit aller möglich.**

Vielen Dank für Ihre Unterstützung und Ihr Verständnis.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Dr. Gernod Bilke